

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c HWVG i. V. m § 8 HWHV

Muster

(zu § 94 i. V. m. § 97 Abs. 3 und 4 Satz 2 und 3 HGO sinngemäß)

**Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans
(Haushaltsbeschluss)**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbands-
gesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September
2024 (GVBl. 2024 Nr. 54) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß hat die
Verbandsversammlung *[Alternativ: der Verbandsausschuss]* *[Name des Verbandes]*
am folgende Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen:

§ 1Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹ wird**im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf		EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		EUR
mit einem Saldo von		EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf		EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		EUR
mit einem Saldo von		EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von		EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		EUR
mit einem Saldo von		EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		EUR
mit einem Saldo von		EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von		EUR

festgesetzt.

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr¹⁾ zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf EUR (davon € in Verbands-satzung) festgesetzt.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr¹⁾ zur Leistung von Auszahlun-gen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR fest-gesetzt.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr¹⁾ zur rechtzeitigen Leistung von Auszah-lungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR festgesetzt.

Alternativ: Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der von der Verbandsversammlung [*Alternativ:* dem Verbandsausschuss] als Teil des Haushalts-plans am beschlossene Stellenplan.

Alternativ: Die Erstellung eines Stellenplans entfällt [Der Verband beschäftigt kein Personal]

§ 6²

.....

Ort, den

Der Verbandsvorstand

(Unterschrift)

² Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.